









Synoptischer Vergleich: Statut Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Urabstimmung (gültig ab GV der RB 2024)




Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Urabstimmung (gültig ab GV 2022) ^[1]	Musterstatuten für Raiffeisenbanken mit einer Urabstimmung (gültig ab GV der RB 2024)	
Präambel	Präambel	
<p>Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank (<i>Nennung des Ortsnamens bzw. des Banknamens</i>). Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaf tern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.</p> <p>Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Was der Einzelne nicht vermag, das vermögen viele als Genossenschafter der eigenen Raiffeisenbank (<i>Nennung des Ortsnamens bzw. des Banknamens</i>). Die Raiffeisenbank bekennt sich zu den genossenschaftlichen Grundwerten «Liberalität, Demokratie und Solidarität». Sie verpflichtet sich, eine unternehmerische Kultur der Glaubwürdigkeit, Nachhaltigkeit, Nähe und des Unternehmertums zu leben. Die Raiffeisenbank stärkt mit ihrer transparenten Kommunikation gegenüber den Genossenschaf tern, den Kunden, den relevanten Anspruchsgruppen und der Öffentlichkeit das Vertrauen in das genossenschaftliche Raiffeisen Modell.</p> <p>Die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter ist ein wichtiges Anliegen der Raiffeisenbank. Sie unternimmt aktive Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die gleichberechtigte und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter in allen Funktionen und Gremien der Raiffeisenbank sicherzustellen.</p>	
I. Firma, Sitz, Zweck	I. Firma, Sitz, Zweck	
Art. 1 - Firma, Gesellschaftsform, Sitz	Art. 1 - Firma, Gesellschaftsform, Sitz	
<p>Unter der Firma¹ Raiffeisenbank _____ Genossenschaft² (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft³ gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>	<p>Unter der Firma Raiffeisenbank _____ Genossenschaft (nachstehend Bank genannt) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>³Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p>		
<p>Art. 2 - Zweck und Aufgaben</p>	<p>Art. 2 - Zweck</p>	
<p>¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen folgende Bankgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen; b. das Hypothekar- und Kreditgeschäft; c. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs; d. das indifferente Geschäft, insbesondere das Wertschriftengeschäft. <p>²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend: Raiffeisen Schweiz)³ erlassenen Geschäftsreglements ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.</p> <p>³Die Bank kann eigene Geschäftsstellen betreiben und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe³ sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen, soweit dies ihrer Geschäftstätigkeit dient⁴.</p> <p>⁴Die Bank kann Liegenschaften zu Bankzwecken kaufen sowie neu und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung ankaufen, Liegenschaften verkaufen sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.⁵</p> <hr/> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006; die Kurzbezeichnung «Raiffeisen Schweiz» wird in allen Bestimmungen nachgeführt</p> <p>²VR, vgl. Art. 41 Abs. 2 lit. e Statuten Raiffeisen Schweiz</p> <p>³«Raiffeisen Gruppe»: Umfassender Begriff für alle Unternehmungen unter dem Brand «Raiffeisen» (Raiffeisen Schweiz, RB, RV, Gruppenunternehmungen); der Begriff wird in allen Bestimmungen nachgeführt</p> <p>⁴vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. k</p> <p>⁵vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. g</p>	<p>¹Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinne des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen alle Arten von Bankgeschäften. Darüber hinaus kann sie weitere Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungsgeschäfte anbieten.</p> <p>²Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisen Schweiz)¹ erlassenen Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen.</p> <hr/> <p>¹VR, vgl. Art. 48 Abs. 2 lit. t Statuten Raiffeisen Schweiz</p>	<p>Abs. 1: Vereinfachung (vgl. unveränderten Abs. 2): Die einzelnen Arten von Bankgeschäften sind neu im Geschäftsreglement geregelt</p> <p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Alt Abs. 3 und 4: wurden in den neuen Art. 3 zu Geschäftsstellen, Beteiligungen und Liegenschaften transferiert</p> <p>Abs. 2: Nachführung korrekte Reglementsbezeichnung</p>

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
	<p>Art. 3 – Geschäftsstellen, Beteiligungen und Liegenschaften</p>	<p>Neuer Art. 3 mit Teilregelungen aus bisherigem Art. 2 Abs. 3 und 4 und neuen Ergänzungen</p>
	<p>Die Bank kann im Rahmen des Geschäftsreglements der Raiffeisenbanken, soweit es ihrer Geschäftstätigkeit dient¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eigene Geschäftsstellen betreiben, Tochtergesellschaften gründen und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe² sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen; b. Liegenschaften erwerben sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung erwerben, Liegenschaften veräußern sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.³ <p>-----</p> <p>¹ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. o</p> <p>² Der Begriff «Raiffeisen Gruppe» umfasst alle Raiffeisenbanken, Raiffeisen Schweiz und Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt Beteiligungen von mehr als 50 Prozent an stimmberechtigtem Kapital halten sowie die Regionalverbände.</p> <p>³ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. j</p>	<p>Verweis auf das Geschäftsreglement wie in bisherigem Art. 2</p> <p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Nachführung korrekte Reglementsbezeichnung</p> <p>Lit. a: Regelung wie in bisherigem Art. 2 Abs. 3, zusätzlich Möglichkeit zur Gründung von Tochtergesellschaften explizit aufgenommen</p> <p>Lit. b: Regelung wie im bisherigen Art. 2 Abs. 4. Zusätzlich Erweiterung der Möglichkeit des Erwerbs oder des Neu- und Umbaus von Liegenschaften</p> <p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>FN2: Der Begriff der Raiffeisen Gruppe in den Statuten Raiffeisen Schweiz wird hier nachgeführt (vgl. FN1 zu Art. 3 Statuten Raiffeisen Schweiz)</p>
<p>Art. 3 - Raiffeisengrundsätze</p>	<p>Art. 4 - Raiffeisengrundsätze</p>	
<p>¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 4 umschriebene Gebiet begrenzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz; b. Mitglied der Bank kann werden, wer seinen Wohnsitz, Sitz, einen Betrieb, eine Zweigniederlassung oder Grundbesitz im Geschäftskreis hat; c. (aufgehoben)²; d. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden; e. (aufgehoben)²; 	<p>¹Die Bank befolgt nachstehende in den Statuten von Raiffeisen Schweiz festgelegten Grundsätze¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Geschäftskreis ist auf das in Art. 5 umschriebene Gebiet begrenzt; b. Mitglied der Bank können alle natürlichen und juristischen Personen sowie weitere Rechtsträger werden; c. Darlehen und Kredite können nur an Mitglieder gewährt werden; d. Für Verwaltungsratsmitglieder ist eine massvolle Entschädigung zulässig; e. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilsscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln. 	<p>Abs. 1:</p> <p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Lit. a: Streichung zweiter Satz. Die Überführung dieses zweiten Satzes in den Art. 5 Abs. 2 ist systematischer Natur</p> <p>Lit. b: Öffnung der Mitgliedschaft: Kunden können neu je nach ihrem Bedürfnis bei jeder Raiffeisenbank Mitglied werden. Der Geschäfts-</p>

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>f. Eine feste Besoldung für Verwaltungsratsmitglieder⁴ ist ausgeschlossen;</p> <p>g. Abgesehen von der Verzinsung der Anteilscheine dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.</p> <p>²Ausnahmen sind zulässig, soweit sie von Raiffeisen Schweiz beschlossen worden sind⁵.</p> <p>¹ vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p> <p>³Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p> <p>⁴Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>⁵vgl. Art. 34 lit. b Statuten Raiffeisen Schweiz (aufgehoben)</p>	<p>²Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>¹ vgl. Art. 10 Statuten Raiffeisen Schweiz</p>	<p>kreis der Raiffeisenbank bleibt unverändert bestehen</p> <p>Mit dem Begriff «weitere Rechtsträger» sind etwa Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemeint, welche gemäss Art. 8 und 12 ebenfalls als Mitglieder zugelassen sind</p> <p>Lit. d: (Zeitgemässe) Umsetzung der mit der Urabstimmung 2003 von den Raiffeisenbanken beschlossenen Änderung von Art. 10 lit. d der Statuten Raiffeisen Schweiz</p> <p> Formelle Änderung</p> <p>Abs. 2: Konkretisierung des bisherigen Abs. 2 und korrekte Reglementsbezeichnung</p>
<p>Art. 4 - Geschäftskreis</p> <p>Der Geschäftskreis umfasst die Gemeinden Bözen, Effingen, Eiken, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Mettauertal (bestehend aus den Ortsteilen Etzgen, Hottwil, Mettau, Oberhofen, Wil), Münchwilen AG, Oberhof, Oeschgen, Schupfart, Sisseln, Stein AG, Ueken, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, sowie die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Linn und Gallenkirch der heutigen Gemeinde Bözberg.</p>	<p>Art. 5 - Geschäftskreis</p> <p>¹Der Geschäftskreis umfasst die Gemeinden Böztal, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Mettauertal, Münchwilen AG, Oberhof, Oeschgen, Schupfart, Sisseln, Stein AG, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, sowie die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Linn und Gallenkirch der heutigen Gemeinde Bözberg.</p> <p>²Änderungen des Geschäftskreises bedürfen der Zustimmung von Raiffeisen Schweiz.</p>	<p> Abs. 1 Änderung aufgrund von Gemeindefusionen</p> <p> Formelle Änderung</p> <p>Abs. 2: Überführung systematischer Natur aus bisherigem Art. 3 Abs. 1 lit. a.</p>
<p>Art. 5 - Mitgliedschaft bei Raiffeisen Schweiz</p> <p>¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.</p> <p>²Sie anerkennt deren Statuten.</p> <p>³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung⁴ von Raiffeisen Schweiz zu halten.</p> <p>⁴Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p>	<p>Art. 6 - Mitgliedschaft bei Raiffeisen Schweiz</p> <p>¹Die Bank ist Mitglied von Raiffeisen Schweiz.</p> <p>²Sie anerkennt deren Statuten, setzt die für die Geschäftsführung der Bank nötigen, durch Raiffeisen Schweiz erlassenen Reglemente in Kraft und befolgt die Anleitungen sowie das Weisungsrecht von Raiffeisen Schweiz.</p> <p>³Sie verpflichtet sich, ihre Statuten in Übereinstimmung mit den Statuten von Raiffeisen Schweiz und den Beschlüssen der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz zu halten.</p>	<p>Abs. 2: Konkretisierung des bestehenden Weisungsrechts von Raiffeisen Schweiz, als letztmögliche Massnahme, in schwerwiegenden Einzelfällen</p>



Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>Art. 6 - Regionalverband</p> <p>¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes. ²Sie anerkennt dessen Statuten.</p>	<p>Art. 7 - Regionalverband</p> <p>¹Die Bank ist Mitglied des ihr Gebiet einschliessenden Regionalverbandes. ²Sie anerkennt dessen Statuten.</p>	
<p>II. Mitgliedschaft</p>	<p>II. Mitgliedschaft</p>	
<p>Art. 7 - Voraussetzungen</p> <p>¹Mitglied können im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 lit. b werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement regelt die Einschränkungen[‡]; b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind; c. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.). <p>²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>[‡]Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995</p>	<p>Art. 8 - Voraussetzungen</p> <p>¹Mitglied können im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 lit. b werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Natürliche Personen: Das Geschäftsreglement der Raiffeisenbanken regelt die Einschränkungen; b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern sie im Handelsregister eingetragen sind; c. Juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.). <p>²Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i> Lit. a: Nachführung korrekte Reglementsbezeichnung</p>
<p>Art. 8 - Erwerb</p> <p>Wer Mitglied der Genossenschaft werden will¹, hat dies mittels einer persönlich unterzeichneten Beitrittserklärung² zu erklären³.</p> <p>¹ vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. a ²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013 ³ vgl. Art. 840 Abs. 2 OR</p>	<p>Art. 9 - Erwerb</p> <p>Wer Mitglied der Genossenschaft werden will¹, hat dies mittels einer unterzeichneten Beitrittserklärung zu erklären².</p> <p>¹ vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. a ² vgl. Art. 840 Abs. 2 OR</p>	
<p>Art. 9 - Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben; 	<p>Art. 10 - Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben; 	

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>b. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglementes Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen;</p> <p>c. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 39 zu beanspruchen.</p>	<p>b. die Dienstleistungen der Bank in Anspruch zu nehmen, insbesondere nach Massgabe der Statuten und des Geschäftsreglementes der Raiffeisenbanken Darlehen und Kredite zu beanspruchen, soweit deren Mittel dies zulassen;</p> <p>c. die Verzinsung des Anteilscheines nach Massgabe von Art. 48 zu beanspruchen.</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i> Lit. b: Änderung «Geschäftsreglements» & Nachführung korrekter Reglementsbezeichnung</p>
<p>Art. 10 - Pflichten der Mitglieder</p> <p>¹Die Mitglieder haben:</p> <p>a. wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200.- und höchstens CHF 500.- zu übernehmen. Die Generalversammlung setzt dessen Nennwert für alle Mitglieder einheitlich fest¹;</p> <p>b. (aufgehoben)²;</p> <p>€ die Interessen der Bank zu wahren.</p> <p>²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10-% des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens Fr. 20'000.- ausmachen³.</p> <p>³Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995</p>	<p>Art. 11 - Pflichten der Mitglieder</p> <p>¹Die Mitglieder haben:</p> <p>a. wenigstens einen Anteilschein von mindestens CHF 200 und höchstens CHF 500 zu zeichnen und zu begleichen. Die Generalversammlung setzt den Nennwert der Anteilscheine für alle Mitglieder einheitlich fest;</p> <p>b. die Interessen der Bank zu wahren.</p> <p>²Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Der Verwaltungsrat setzt deren Höchstzahl fest. Diese darf pro Mitglied höchstens 10% des bestehenden Genossenschaftskapitals und höchstens CHF 20'000 betragen.</p> <p>³Der Anteilschein ist unübertragbar und kann nicht verpfändet, jedoch mit Forderungen der Bank verrechnet werden.</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i> Abs. 1 lit. a und Abs. 2: Sprachliche Anpassung (CHF, zeichnen und begleiten) Abs. 1 lit. a: Präzisierung und explizite Erwähnung der Begleichung</p>
<p>Art. 11 - Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a. durch schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;</p> <p>b. durch Tod;</p> <p>c. bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen durch deren Auflösung;</p>	<p>Art. 12 - Erlöschen und Aufhebung der Mitgliedschaft</p> <p>¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <p>a. schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;</p> <p>b. Tod des Mitglieds;</p> <p>c. deren Auflösung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen;</p> <p>d. Ausschluss.</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i> Abs. 1 lit. a bis d: sprachliche Präzisierungen</p>



Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
d. durch Ausschluss.	² Die Bank hebt die Mitgliedschaft auf, wenn das Mitglied keine Kundenbeziehung mehr führt.	Abs. 2: ermöglicht die Aufhebung der Mitgliedschaft bei Beendigung der Kundenbeziehung
Art. 12 - Ausschluss von Mitgliedern	Art. 13 - Ausschluss von Mitgliedern	
<p>¹Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn:</p> <p>a. dieses schwerwiegend gegen die Interessen der Bank handelt;</p> <p>b. eine Betreibung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.</p> <p>²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren[†].</p> <p>³Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>[†]vgl. Art. 846 Abs. 3 OR</p>	<p>¹Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen:</p> <p>a. aus wichtigen Gründen;</p> <p>b. wenn eine Betreibung für Forderungen der Bank erfolglos verläuft.</p> <p>²Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren.</p> <p>³Der Rekurs ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Lit. a: Ausschlussgrund im altLit. a wird durch die Ausschliessung aus wichtigem Grund gemäss Art. 846 Abs. 2 OR ersetzt</p> <p><i>✍ Formelle Änderung</i></p> <p>Lit. b: Nachführung «wenn» vorgenommen</p>
Art. 13 - Rückzahlung von Anteilscheinen	Art. 14 - Rückzahlung von Anteilscheinen	
<p>¹Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.</p> <p>²Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern[†].</p> <p>[†]Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p>	<p>¹Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.</p> <p>²Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern.</p>	<p><i>✍ Formelle Änderung</i></p> <p>Sprachliche Ergänzung aufgrund mögliche Mehrfachzeichnung</p>
III. Organisation	III. Organisation	
Art. 14 - Organe	Art. 15 - Organe	
Die Organe der Bank sind:	Die Organe der Bank sind:	
<p>a. die Generalversammlung</p> <p>b. der Verwaltungsrat</p> <p>c. die Bankleitung[†]</p> <p>d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle²</p>	<p>a. die Generalversammlung;</p> <p>b. der Verwaltungsrat;</p> <p>c. die Bankleitung;</p> <p>d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle.</p>	


Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999; der Begriff «Bankleitung» wird in allen Bestimmungen nachgeführt</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>		
<p>Art. 15 - Unterschriftsberechtigung</p> <p>¹Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und Aktuar sowie der Vorsitzende der Bankleitung¹ kollektiv je zu zweien.</p> <p>²Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Unterschriftsberechtigung (Vollzeichnungsberechtigung, Prokura, Handlungsvollmacht) kollektiv zu zweien an weitere Angestellte der Bank erteilt werden².</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p> <p>²vgl. Art. 29 Abs. 2 lit. h</p>	<p>Art. 16 - Unterschriftsberechtigung</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, dessen Vizepräsident und mindestens ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Vorsitzende der Bankleitung und die als unterschriftsberechtigt bezeichneten Mitarbeitenden kollektiv je zu zweien.</p>	<p>Flexibilisierung mit Sicherstellung der Vertretung der Raiffeisenbank nach aussen und im Einklang mit der obligationenrechtlichen Bestimmung, dass sich der Verwaltungsrat selbst organisiert</p> <p>altAbs. 2: Redundanz. Art. 40 Abs. 2 lit. k wurde diesbezüglich ergänzt</p>
<p>III. Organisation - A. Generalversammlung</p>	<p>III. Organisation - A. Generalversammlung</p>	
<p>Art. 16 - Oberstes Organ</p> <p>¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank.</p> <p>²Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal¹ innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt².</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2024</p>	<p>Art. 17 - Oberstes Organ</p> <p>¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank.</p> <p>²Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p>	
<p>Art. 17 - Befugnisse</p>	<p>Art. 18 - Befugnisse</p>	
<p>Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Annahme und Änderung der Statuten; b. Festsetzung des Nennwertes der Anteilsscheine; 	<p>Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Annahme und Änderung der Statuten; b. Festsetzung des Nennwertes der Anteilsscheine; 	

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>c. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligatorischen Revisionsstelle¹;</p> <p>d. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligatorischen Revisionsstelle²;</p> <p>e. Genehmigung des Geschäftsberichtes, einschliesslich Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und³ Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;</p> <p>f. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;</p> <p>g. Beschlussfassung über traktandierbare Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln⁴;</p> <p>h. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 12;</p> <p>i. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;</p> <p>j. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p>	<p>c. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten sowie der obligatorischen Revisionsstelle;</p> <p>d. Entgegennahme der Berichte des Verwaltungsrates, der Bankleitung und der obligatorischen Revisionsstelle;</p> <p>e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Höhe der Verzinsung der Anteilscheine;</p> <p>f. Entlastung des Verwaltungsrates und der Bankleitung;</p> <p>g. Beschlussfassung über traktandierbare Geschäfte sowie über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln;</p> <p>h. Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 13;</p> <p>i. Behandlung weiterer vom Verwaltungsrat vorgelegter Geschäfte;</p> <p>j. Auflösung und Fusion der Genossenschaft.</p>	<p>Anpassung gemäss Art. 879 Abs. 2 nZiff. 2^{bis} und Ziff. 3 OR</p>
<p>Art. 18 - Teilnahme und Stimmrecht</p>	<p>Art. 19 - Teilnahme und Stimmrecht</p>	
<p>¹Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine¹.</p> <p>²Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995</p>	<p>¹Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Anteilscheine.</p> <p>²Raiffeisen Schweiz ist an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder der Austritt aus Raiffeisen Schweiz traktandiert ist. Deren Vertretung ist anzuhören.</p>	



Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>Art. 19 - Vertretung</p> <p>¹Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner oder einen Nachkommen vertreten lassen.</p> <p>²Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.</p> <p>³Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.</p>	<p>Art. 20 - Vertretung</p> <p>¹Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, den Ehepartner, den Lebenspartner oder einen Nachkommen vertreten lassen.</p> <p>²Ein Bevollmächtigter darf nur ein Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.</p> <p>³Vertreter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen weisen sich durch eine schriftliche Vollmacht aus.</p>	<p>Abs. 1: Ergänzung «Lebenspartner»</p> <p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Abs. 3: Einheitliche Schreibweise</p>
<p>Art. 20 - Einberufung</p> <p>¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle¹ mindestens 10 Tage² vor dem Versammlungstag einberufen³.</p> <p>²Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form⁴ zu erfolgen.</p> <p>³Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht⁵, im Banklokal aufzulegen⁶ oder elektronisch zugänglich zu machen⁷.</p> <p>⁴Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht⁸ werden⁹.</p> <hr/> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>³ vgl. Art. 882 OR</p> <p>⁴Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁵Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁶Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p> <p>⁷Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁸Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Art. 21 - Einberufung</p> <p>¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen¹.</p> <p>²Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden persönlich in schriftlicher oder elektronischer Form.</p> <p>³Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht, im Banklokal aufzulegen oder elektronisch zugänglich zu machen.</p> <p>⁴Bei Statutenänderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung mitgeteilt oder elektronisch zugänglich gemacht werden².</p> <hr/> <p>¹ vgl. Art. 882 OR</p> <p>² vgl. Art. 883 Abs. 1 OR</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Abs. 2 & 4: Einheitliche Schreibweise</p>

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>⁹ vgl. Art. 883 Abs. 1 OR</p>		
<p>Art. 20bis[1] - Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste</p> <p>¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 29 Abs. 2 lit. b) stellen.</p> <p>²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste hat 12 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p> <p>³Der Entscheid über die Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p>⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p>	<p>Art. 22 - Antragsrecht zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste</p> <p>¹Jedes Mitglied kann dem Verwaltungsrat Anträge zur Aufnahme eines Geschäfts in die Traktandenliste der Generalversammlung (Art. 40 Abs. 2 lit. c) stellen.</p> <p>²Die Einreichung von Anträgen zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste erfolgt 12 Wochen vor der Versammlung.</p> <p>³Der Entscheid über die Aufnahme obliegt dem Verwaltungsrat.</p> <p>⁴Lehnt der Verwaltungsrat einen Antrag ab, ist die Ablehnung dem antragstellenden Mitglied begründet mitzuteilen.</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i> Abs. 2 & 3: Einheitliche Schreibweise</p>
<p>Art. 20ter - Traktandierungsrecht</p> <p>¹Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen¹:</p> <p>a. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;</p> <p>b. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen².</p> <p>²Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. b der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen³.</p> <p>¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>² Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p> <p>³ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Art. 23 - Traktandierungsrecht</p> <p>¹Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen:</p> <p>a. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;</p> <p>b. in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p> <p>²Raiffeisen Schweiz kann die Traktandierung gemäss Art. 13 lit. c der Statuten von Raiffeisen Schweiz verlangen.</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i> Abs.1, lit. a & b: Ziffern eingerückt für bessere Lesbarkeit & Einheitlichkeit</p>
<p>Art. 20quater - Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung</p>	<p>Art. 24 - Antragsrecht im Rahmen der Generalversammlung</p>	
<p>Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen¹.</p>	<p>Jedes Mitglied kann zu einem traktandierten Geschäft anlässlich der Behandlung in der Generalversammlung Anträge stellen.</p>	

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p>		
<p>Art. 24 - Tagungsordnung</p>	<p>Art. 25 - Tagungsordnung</p>	
<p>¹Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p>²Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmentzähler.</p> <p>³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>¹Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p>²Die Generalversammlung wählt wenigstens zwei Stimmentzählende.</p> <p>³Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i> Abs. 2 & 3: Einheitliche Schreibweise</p>
<p>Art. 22 - Beschlussfassung, Wahlen</p>	<p>Art. 26 - Beschlussfassung, Wahlen</p>	
<p>¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.</p> <p>²Bei Stimmgleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen⁴.</p> <p>^{4bis}Die Ausübung der Befugnisse durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) im Rahmen einer Generalversammlung oder einer Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen².</p> <p>⁵Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.</p> <p>⁶Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.</p>	<p>¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.</p> <p>²Bei Stimmgleichheit ist nach weiterer Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>³Erreichen bei Wahlen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴Für die Abänderung der Statuten oder die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln, für deren Auflösung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>⁵Die Ausübung der Befugnisse durch eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) im Rahmen einer Generalversammlung oder einer Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>⁶Der Beschluss betreffend den Austritt aus Raiffeisen Schweiz erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.</p> <p>⁷Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangt.</p>	



Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>⁷Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln³.</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>³Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p>	<p>⁸Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag ein nicht traktandiertes Geschäft in einer nächsten Generalversammlung zu behandeln.</p>	
<p>Art. 22bis[1] - Tagungsort</p>	<p>Art. 27 - Tagungsort</p>	
<p>¹Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung.</p> <p>²Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>¹Der Verwaltungsrat beschliesst den Tagungsort der Generalversammlung.</p> <p>²Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p>	
<p>Art. 22ter[1] - Verwendung elektronischer Mittel</p>	<p>Art. 28 - Verwendung elektronischer Mittel</p>	
<p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p>	
<p>Art. 22quater[1] - Virtuelle Generalversammlung</p>	<p>Art. 29 - Virtuelle Generalversammlung</p>	
<p>¹Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.</p> <p>²Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung.</p>	<p>¹Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.</p> <p>²Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung.</p>	

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>		
<p>Art. 22quinques[1] - Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel</p>	<p>Art. 30 - Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel</p>	
<p>¹Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. Die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. <p>²Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden. Die Frist bis zur nächsten Generalversammlung kann kürzer sein als 10 Tage (Art. 20 Abs. 1).</p> <p>³Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>¹Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. <p>²Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss die Generalversammlung wiederholt werden.</p> <p>³Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i> Abs. 1: Formelle Anpassung, einheitliche Schreibweise Ziff. 1-4: Ziffern eingerückt für bessere Lesbarkeit & Einheitlichkeit</p> <p> <i>Formelle Änderung</i> Abs. 2: redundante Abstimmung; wurde ersatzlos gestrichen</p>
<p>Art. 23 – Anfechtung</p>	<p>Art. 31 – Anfechtung</p>	
<p>Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle¹ und von Raiffeisen Schweiz² innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>² vgl. Art. 44</p>	<p>Beschlüsse, die von der Generalversammlung im Widerspruch zu Gesetz oder Statuten gefasst worden sind, können von den einzelnen Mitgliedern, vom Verwaltungsrat, von der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und von Raiffeisen Schweiz¹ innert zwei Monaten durch Klage angefochten werden.</p> <p>¹ vgl. Art. 50</p>	
<p>Art. 23bis[1] - Urabstimmung</p>	<p>Art. 32 - Urabstimmung</p>	
<p>¹Die Befugnisse der Generalversammlung werden in der Regel vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.²</p>	<p>¹Solange die Raiffeisenbank mehr als 300 Mitglieder zählt, werden die Befugnisse der Generalversammlung</p>	<p>Abs. 1: Art. 880 OR lässt Urabstimmungen nur zu, wenn die Genossenschaft mehr als</p>

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>²Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen.³</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 8. Juni 1996</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>³Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>in der Regel vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.</p> <p>²Der Verwaltungsrat kann für besondere Fälle eine Generalversammlung anordnen.</p>	<p>300 Mitglieder zählt. Ein «besonderer Fall» gemäss Abs. 2 liegt mit dieser Anpassung auch dann vor, wenn die Genossenschaft weniger als 300 Mitglieder zählt, dann kann eine Generalversammlung vom Verwaltungsrat der Raiffeisenbank angeordnet werden.</p>
<p>Art. 23ter[1] - Einberufung und Durchführung der Urabstimmung</p> <p>¹Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.</p> <p>²Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.</p> <p>³Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmzählenden und bestimmt aus ihren Reihen eine Leiterin oder einen Leiter.</p> <p>⁴Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.</p> <p>⁵Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p>	<p>Art. 33 - Einberufung und Durchführung der Urabstimmung</p> <p>¹Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.</p> <p>²Der Verwaltungsrat gibt die Traktanden mindestens 12 Wochen vor der Urabstimmung bekannt. Anträge der Mitglieder sind bis mindestens 7 Wochen vor der Abstimmung dem Verwaltungsrat zu stellen.</p> <p>³Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.</p> <p>⁴Der Verwaltungsrat wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmzählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leiter.</p> <p>⁵Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses dem Verwaltungsrat bekannt.</p> <p>⁶Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.</p>	<p><i>✎ Formelle Änderung</i></p> <p>Abs. 4 (altAbs. 3): Einheitliche Schreibweise</p> <p>Neu Abs. 2: Anpassung zur Wahrung des Antragsrechts. Durch den Umstand, dass den Mitgliedern bis zur Einladung die Anträge des Verwaltungsrats nicht bekannt sein können, fehlt ihnen eine Möglichkeit, Anträge zur Urabstimmung zu stellen</p>
<p>Art. 24 – Einberufung ausserordentliche Urabstimmung</p> <p>¹Ausserordentliche Urabstimmungen¹ werden einberufen²:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligatorienrechtliche Revisionsstelle³ als erforderlich erachten; b. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände⁴ verlangt; c. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. 	<p>Art. 34 – Einberufung ausserordentliche Urabstimmung oder Generalversammlung</p> <p>¹Ausserordentliche Urabstimmungen oder Generalversammlungen werden einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sooft es der Verwaltungsrat oder die obligatorienrechtliche Revisionsstelle als erforderlich erachten; b. wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt; c. in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. 	<p>Abs. 1: Anpassung infolge Präzisierung in Art. 32: Falls die Anzahl der Mitglieder einer Raiffeisenbank unter 300 fallen sollte, ist eine Generalversammlung in der Regel durchzuführen</p> <p><i>✎ Formelle Änderung</i></p>



Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>²Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle⁵ oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Urabstimmung⁶ einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.</p> <p>³Anstatt einer ausserordentlichen Urabstimmung kann eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden⁷.</p> <p>⁴Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Urabstimmung oder die ausserordentliche Generalversammlung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Urabstimmung oder die Generalversammlung⁸.</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2024</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p> <p>³Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>⁴Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2024</p> <p>⁵Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>⁶Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2024</p> <p>⁷Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2024</p> <p>⁸Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2024</p>	<p>²Ist infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig, hat die obligationenrechtliche Revisionsstelle oder Raiffeisen Schweiz eine ausserordentliche Urabstimmung einzuberufen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und nimmt gegebenenfalls Ergänzungs- oder Neuwahlen vor.</p> <p>³Anstatt einer ausserordentlichen Urabstimmung kann eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden.</p> <p>⁴Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Urabstimmung oder die ausserordentliche Generalversammlung die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Urabstimmung oder die Generalversammlung.</p>	<p>Abs. 1, lit. b: Einheitliche Schreibweise</p>
<p>III. Organisation - B. Verwaltungsrat</p>	<p>III. Organisation - B. Verwaltungsrat</p>	
<p>Art. 25 - Zusammensetzung, Amtsdauer</p>	<p>Art. 35 - Zusammensetzung</p>	
<p>¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>²Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.</p> <p>³Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.</p> <p>²Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.</p>	<p>Abs. 1: Die Begrenzung auf maximal sieben Verwaltungsräten dient der effizienten Willensbildung im Verwaltungsrat. In begründeten Fällen wie z.B. bei Fusionsbanken können</p>

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>4Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.</p>		<p>Ausnahmen gemacht werden Abs. 2: Redundant (der Verwaltungsrat konsultiert sich selbst)</p>
	<p>Art. 36 - Amtsdauer, Altersgrenze</p> <p>¹Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. ²Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. ³Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Verwaltungsrat während längstens 16 Jahren angehören. Sie scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, innerhalb welcher sie das 16. Jahr ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat vollendet haben. ⁴Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 70. Altersjahr vollenden.</p>	<p>Neuer Artikel aufgrund Streichung von altArt. 25 Abs. 3 und 4 Abs. 1 und 2: entsprechen den bisherigen Art. 25 Abs. 3 und 4 Art. 36 Abs. 3 und 4: Die Amtsdauerbeschränkung in Abs. 3 und die Altergrenze in Abs. 4 stellen die regelmässige Erneuerung des Gremiums sicher und fördern den Aufbau allenfalls fehlender Kompetenzen im Verwaltungsrat</p>
<p>Art. 26 - Wahlvoraussetzungen</p>	<p>Art. 37 - Wahlvoraussetzungen</p>	
<p>¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist und sein Amt in der Regel während mindestens zwei Amtsdauern ausüben kann. ²Verwaltungsratsmitglieder scheiden in der Regel nach Ablauf derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das 65. Altersjahr vollenden.</p>	<p>¹Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschafter ist, <u>über die erforderlichen Qualifikationen verfügt</u> und sein Amt in der Regel während mindestens zwei <u>aufeinanderfolgenden</u> Amtsdauern ausüben kann. ²Kandidaten für einen Sitz im Verwaltungsrat sind vor deren Wahl von Raiffeisen Schweiz bewilligen zu lassen.</p>	<p>Abs. 1: Präzisierungen (Aus- und Weiterbildung) Bisheriger Abs. 2: Gestrichen aufgrund neuer Regelung in neuem Art. 36 Abs. 4 Neuer Abs. 2: Raiffeisen Schweiz prüft, ob die vom Verwaltungsrat der Raiffeisenbank für die Wahl an der GV vorgeschlagenen Kandidaten über die gemäss Aufsichtsrecht erforderlichen Qualifikationen verfügen</p>
<p>Art. 27 - Einberufung</p>	<p>Art. 38 - Einberufung</p>	
<p>¹Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.</p>	<p>¹Der Verwaltungsrat versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr. ²Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder die Bankleitung kann jederzeit eine Sitzung verlangen.</p>	<p>Abs. 2: Anpassung an Art. 715 OR</p>


Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>²Der Präsident oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Bankleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.</p> <p>³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.</p>	<p>³Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.</p>	
<p>Art. 28 - Beschlussfassung und Protokoll</p>	<p>Art. 39 - Beschlussfassung und Protokoll</p>	
<p>¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.</p> <p>²Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>³Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und hält seine Wahlen ab mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrates doppelt.</p> <p>²Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Abs. 1: Anpassung in Anlehnung an die Statuten Raiffeisen Schweiz sowie die gesetzliche Regelung in Art. 713 OR. Der bisherige Abs. 2 wurde thematisch in Abs. 1 integriert</p> <p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Abs. 1 & 2: Einheitliche Schreibweise</p>
<p>Art. 29 - Pflichten, Befugnisse</p>	<p>Art. 40 - Pflichten, Befugnisse</p>	
<p>¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.</p> <p>²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren; a^{bis} Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz¹; b Festsetzung von Datum und der Geschäfte für die Traktandenliste der Urabstimmung² sowie Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder³; b^{bis} Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Urabstimmung⁴; b^{ter} Anordnung einer Generalversammlung in besonderen Fällen⁵; c Vorlage des Geschäftsberichtes im Rahmen der Urabstimmung⁶; d Inkraftsetzen der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente⁷; e Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets; f Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen; g Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften zu Bankzwecken, Ersteigerung von Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit 	<p>¹Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Bank sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.</p> <p>²Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er kann die Kompetenz zur Aufnahme neuer Mitglieder an die Bankleitung delegieren; b. Wahl des Vertreters der Bank sowie dessen Stellvertreters für jede Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz; c. Festsetzung von Datum und der Geschäfte für die Traktandenliste der Urabstimmung sowie Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder; d. Beschluss über den Einsatz digitaler Mittel zur Durchführung der Urabstimmung; e. Anordnung einer Generalversammlung in besonderen Fällen; f. Vorlage des Geschäftsberichtes im Rahmen der Urabstimmung oder der Generalversammlung; g. Inkraftsetzung der für die Geschäftsführung und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente; h. Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets; i. Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen; j. Ankauf sowie Neu- und Umbau von Liegenschaften, Ersteigerung von Liegenschaften im 	<p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Abs. 2, lit. g & k: Einheitliche Schreibweise</p> <p>Abs. 2: Ziffern eingedrückt für bessere Lesbarkeit & Einheitlichkeit</p> <p>Lit. f.: Anpassung infolge Präzisierung Art. 32</p>


Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.


Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten⁸;</p> <p>h. Anstellen und Entlassen der Mitglieder der Bankleitung und des übrigen Personals sowie Festsetzen der Anstellungsbedingungen und der Zeichnungsberechtigung⁹. Das Anstellen und Entlassen von nicht zeichnungsberechtigtem Personal kann der Bankleitung übertragen werden;</p> <p>i. Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;</p> <p>j. Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;</p> <p>k. Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient¹⁰;</p> <p>l. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen¹¹ von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten¹².</p> <p>-----</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. November 2019</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>³Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁴Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁵Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁶Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 19. Juni 2021</p> <p>⁷Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p> <p>⁸ vgl. Art. 2 Abs. 4</p> <p>⁹ vgl. Art. 15 Abs. 2</p> <p>¹⁰ vgl. Art. 2 Abs. 3</p> <p>¹¹ Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>	<p>Zwangsverwertungsverfahren, Ankauf von solchen zur Vermeidung einer Versteigerung, Verkauf von Liegenschaften sowie Begründung und Löschung aller mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten¹;</p> <p>k. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Bankleitung sowie Ernennung von Vollzeichnungsberechtigten und Prokuristen²;</p> <p>l. Festsetzung der allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Bankleitung und das übrige Personal;</p> <p>m. Vertretung der Bank nach aussen, soweit dies nicht im Funktionsbereich der Bankleitung liegt;</p> <p>n. Bezeichnung der Vertreter der Bank im Regionalverband und anderen Organisationen;</p> <p>o. Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen, soweit dies der Geschäftstätigkeit dient³;</p> <p>p. Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³Er hat dabei Gesetz sowie Statuten, Reglemente, Weisungen und Anleitungen von Raiffeisen Schweiz zu beachten und einzuhalten.</p> <p>-----</p> <p>¹ vgl. Art. 3 lit. b</p> <p>² vgl. Art. 16</p> <p>³ vgl. Art. 3 lit. a</p>	<p>Lit. k und l: Mit der Anpassung von Art. 40 Abs. 2 lit. k und l wird die Erteilung der Zeichnungsberechtigungen sowie das Festsetzen der allgemeinen Anstellungsbedingungen dem Verwaltungsrat übertragen, während das Anstellen und Entlassen des übrigen Personals der Bankleitung überlassen wird</p>

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>^{1,2}Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 16. September 1995</p>		
<p>Art. 29bis[1] - Ausschuss</p> <p>¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsrats-Ausschuss wählen, dem der Präsident sowie mindestens zwei weitere Mitglieder angehören.</p> <p>²Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 27 und 28 sinngemäss.</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p>	<p>Art. 41 - Ausschuss</p> <p>¹Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte die erforderlichen Ausschüsse mit zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufgaben bestellen.</p> <p>²Der Verwaltungsrat regelt die Pflichten und Befugnisse der ständigen Ausschüsse in einem Reglement.</p> <p>³Für die Einberufung, Beschlussfassung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen von Art. 38 und 39 sinngemäss.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Im Genossenschaftsrecht bedarf es nach Art. 897 OR einer statutarischen Grundlage für die Bestellung von Ausschüssen</p>
<p>III. Organisation - C. Die Bankleitung</p>	<p>III. Organisation - C. Die Bankleitung</p>	
<p>Art. 30 - Aufgaben</p> <p>¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglementes und der Kompetenzordnung die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes.</p> <p>²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen¹ sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.</p> <p>³Eine Vertretung der Bankleitung² nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 12. Juni 1999</p>	<p>Art. 42 - Aufgaben</p> <p>¹Der Bankleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglementes der Raiffeisenbanken und der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken die Geschäftsführung im Sinn des Bankengesetzes.</p> <p>²Sie hat dabei Gesetz, Statuten, Reglemente und Anleitungen sowie die Weisungen des Verwaltungsrates zu beachten und einzuhalten.</p> <p>³Eine Vertretung der Bankleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat das Recht zur Antragstellung.</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Abs. 1: Einheitliche Schreibweise & Nachführung korrekte Reglementsbezeichnung</p>
<p>Art. 34 - Pflichten, Befugnisse</p>	<p>Art. 43 - Pflichten, Befugnisse</p>	
<p>Der Bankleitung obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglementes, der Kompetenzordnung und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel; b. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten; 	<p>Der Bankleitung obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Besorgen der Bankgeschäfte im Rahmen des Geschäftsreglementes der Raiffeisenbanken, der Kompetenzordnung der Raiffeisenbanken und des Budgets, sowie das Bereitstellen der erforderlichen Mittel; 	<p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Lit. a & f: Einheitliche Schreibweise</p>

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<ul style="list-style-type: none"> c. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse; d. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten; e. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates; f. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Richtlinien im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates; g. Aufstellen und Überwachen des Budgets; h. Laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes; i. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken. 	<ul style="list-style-type: none"> b. Vorbereiten der Verwaltungsratssitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten; c. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse; d. Antragstellen über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten; e. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates; f. Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Vorgaben im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates; g. Aufstellen und Überwachen des Budgets; h. Laufendes Überwachen von Liquidität, Eigenmittel und Risikoverteilung gemäss den Vorschriften des Bankengesetzes; i. Überwachen sämtlicher Geschäfte auf besondere Risiken. 	
<p>III. Organisation - D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle^[1]</p>	<p>III. Organisation - D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle</p>	
<p>Art. 32 - Wahl, Rechte und Pflichten</p>	<p>Art. 44 - Wahl, Rechte und Pflichten</p>	
<p>¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.</p> <p>²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006.</p>	<p>¹Die obligationenrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und führt eine ordentliche Revision gem. Art. 727 ff. OR durch.</p> <p>²Die Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	
<p>Art. 33</p>		
<p>(aufgehoben)</p>		
<p>Art. 34</p>		
<p>(aufgehoben)</p>		

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
Art. 35		
(aufgehoben)		
IV. Schweigepflicht und Ausstand	IV. Schweigepflicht und Ausstand	
Art. 36 - Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis	Art. 45 - Bankgeheimnis, Geschäftsgeheimnis	
<p>¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle¹ und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeiter sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet².</p> <p>²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.</p> <p>³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.</p> <p>⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle³, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.</p> <p>-----</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p> <p>² Art. 47 BankG</p> <p>³Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>	<p>¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und der Bankleitung sowie alle weiteren Mitarbeitenden sind über sämtliche Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zu strengem Stillschweigen verpflichtet¹.</p> <p>²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank weiter.</p> <p>³Wer in die Dienste der Bank eintritt, hat eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.</p> <p>⁴Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle, welche die Schweigepflicht verletzt haben, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.</p> <p>-----</p> <p>¹ Art. 47 BankG</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i> Abs.1: Einheitliche Schreibweise</p>
Art. 37 - Ausstand	Art. 46 - Ausstand	
<p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates¹ und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen betreffen.</p> <p>-----</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 10. Juni 2006</p>	<p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Bankleitung haben in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Firmen betreffen.</p>	
V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung	V. Rechnungsablage und Gewinnverteilung	

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>Art. 38 - Jahresrechnung, Bilanzierung</p> <p>¹Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.</p> <p>²Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Art. 47 - Jahresrechnung, Bilanzierung</p> <p>¹Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.</p> <p>²Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	
<p>Art. 39 - Verwendung des Reingewinnes, Reservefonds</p> <p>¹Der Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen; sodann können die Anteilscheine² verzinst werden; der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. <p>²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.</p> <p>³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.³</p> <p>⁴Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.³</p> <p>¹Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p> <p>²Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p> <p>³Änderung der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p>	<p>Art. 48 - Verwendung des Jahresgewinnes, Reservefonds</p> <p>¹Der Jahresgewinn ist wie folgt zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> vorab sind 50% dem Reservefonds zuzuweisen; sodann können die Anteilscheine verzinst werden; der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. <p>²Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und zur Vornahme von Abschreibungen und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.</p> <p>³Die Verzinsung darf maximal 6% brutto betragen, wobei kein Anspruch auf die Maximalverzinsung besteht.</p> <p>⁴Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Zinsen auszurichten, erlischt das Recht auf die Verzinsung und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Dies gilt sinngemäss für eine reduzierte Verzinsung in einem Geschäftsjahr.</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Abs. 1: Der Begriff «Reinertrag» wird durch den Begriff «Jahresgewinn» ersetzt (vgl. Art. 859 ff. nOR)</p>
<p>VI. Bekanntmachungen</p>	<p>VI. Bekanntmachungen</p>	
<p>Art. 40 - Publikationen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.</p>	<p>Art. 49 - Publikationen und Mitteilungen</p> <p>¹Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.</p> <p>²Mitteilungen der Bank an ihre Mitglieder erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.</p>	<p>Abs. 2: Anpassung gemäss Art. 832 nZiff. 5 OR</p>

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
VII. Rechtsstreitigkeiten	VII. Rechtsstreitigkeiten	
Art. 44 - Schiedsgericht	Art. 50 - Schiedsgericht	
Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 55 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.	Im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Raiffeisenbanken, Regionalverbänden oder Raiffeisen Schweiz anerkennt die Bank ein Schiedsgericht nach Art. 60 der Statuten von Raiffeisen Schweiz.	
VIII. Auflösung und Liquidation der Bank	VIII. Auflösung und Liquidation der Bank	
Art. 42 - Liquidation	Art. 51 - Liquidation	
<p>¹Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.</p> <p>²Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds¹ gutzuschreiben.²</p> <p>-----</p> <p>¹ Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Art. 1 Abs. 2 Reglement über den Solidaritätsfonds und Art. 7 Finanzierungs-konzept)</p> <p>²Änderung von Art. 42 Abs. 2 – 5 der Musterstatuten für Raiffeisenbanken, beschlossen von der Delegiertenversammlung von Raiffeisen Schweiz vom 15. Juni 2013</p>	<p>¹Im Fall der Auflösung wird Raiffeisen Schweiz mit der Liquidation beauftragt.</p> <p>²Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der Bank darf nicht verteilt werden, sondern ist dem bei Raiffeisen Schweiz geführten Solidaritätsfonds¹ gutzuschreiben.</p> <p>-----</p> <p>¹ Der Solidaritätsfonds deckt Schäden und Verluste von Raiffeisenbanken sowie Zahlungsverpflichtungen der Raiffeisen Gruppe zur Finanzierung der Einlagensicherung (Reglement über den Solidaritätsfonds und Reglement Finanzierungs-konzept)</p>	<p> <i>Formelle Änderung</i></p> <p>Fn 1: Nachführung korrekte Reglementsbezeichnung</p>
IX. Schlussbestimmungen	IX. Schlussbestimmungen	
Art. 43 - Rechtskraft		AltArt. 43 hat keinen Nutzen, da Gültigkeit immer von Eintrag ins das Handelsregister abhängt (siehe Kommentar unten)
	Art. 52 - Übergangsregelung	

Alte Version (01.01.2022)	Neue Version (06.05.2024)	Änderungskommentar
<p>Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom _____</p> <p>in Kraft gesetzt und durch die Generalversammlung(en) vom _____</p> <p>_____ revidiert.</p> <p>Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung.</p> <p>Der Präsident _____ Der Aktuar _____</p>	<p>¹Ab dem 1. Januar 2026 sind Mitglieder des Verwaltungsrates, welche gemäss Art. 36 Abs. 3 die maximale Amtsdauer erreicht haben, nach Ablauf der laufenden Amtsdauer nicht mehr wählbar. Raiffeisen Schweiz kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.</p> <p>²Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemäss Art. 35 Abs. 1 erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2025.</p> <p>Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Urabstimmung vom _____ be-</p> <p>schlossen.</p> <p>Im Namen des Verwaltungsrates</p> <p>Der Präsident _____ Der Protokollführer _____</p>	<p>Neuer Artikel 52: Übergangsbestimmungen für die neuen Regelungen der Amtszeitbeschränkung für Verwaltungsräte sowie die Vorgaben zur Grösse des Gremiums</p> <p><i>✎ Formelle Änderung</i></p> <p>Als Folge der Totalrevision wird altArt. 43 angepasst. Die enthaltene Aussage kann neben einer gewissen Dokumentationsfunktion auch im internen Verhältnis eine gewisse rechtliche Bedeutung entfalten</p>
<p>Weitere relevante Inhalte</p>	<p>Weitere relevante Inhalte</p>	
<p>Ist unverändert</p>	<p>Ist unverändert</p>	